

15

NeumannR

Von: Brücken, Günter (GDKE) <guenter.bruecken@gdke.rlp.de>
Gesendet: Donnerstag, 22. Februar 2024 11:28
An: NeumannR
Betreff: Schornsheim, 10. Änd. FNP ("Gänsweide") Ihr Zeichen BU-511 222 2/neu

Sehr geehrter Herr Neumann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.02.2024 zu dem o.g. Flächennutzungsplan. Aus dem Areal sind bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt; ein Vorhandensein kann aber nicht ausgeschlossen werden. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. Bei derartigen Bauvorhaben empfehlen wir daher zur Erhöhung der Planungssicherheit grundsätzlich eine geomagnetische Voruntersuchung.

Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn der Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de Fax: 06131-2016-333.

Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme betrifft die Belange der GDKE-Direktion Landesarchäologie; die Stellungnahmen der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und der Abteilung Erdgeschichte müssen jeweils separat eingeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Günter Brücken

--

Dr. Günter Brücken

Direktion Landesarchäologie Mainz

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Große Langgasse 29
55116 Mainz
Telefon: +49 6131 2016-303
guenter.bruecken@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de



Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postfach 13 60, 55221 Alzey

Verbandsgemeinde Wörrstadt
Zum Römergrund 2-6
55286 Wörrstadt

Abteilung: Bauen und Umwelt
Zuständig: Herr Braun
Telefon: 06731/408 4801 Fax: 06731/4088 4444
Mail: braun.simon@Alzey-Worms.de
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36
Zimmer: 80

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36
Internet: kreis-alzey-worms.de
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum
6-51171-08/2024-0004-FNP 15.03.2024

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB Flächennutzungsplanentwurf

Planvorhaben: 10. Änderung des Flächennutzungsplan II der VG Wörrstadt,
Teilplan Schornsheim
Gemarkung: Schornsheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben geben wir folgende Hinweise:

Landesplanung

Die Stellungnahme der Landesplanung bezüglich der Wohnflächenbedarfswerte erhalten Sie in einer separaten Stellungnahme.

Landespflege und Naturschutz

Gegen die vorgelegte Flächennutzungsplanteiländerung bestehen seitens des Fachreferats Naturschutz erhebliche Bedenken:

Lage und Ausdehnung der Fläche

Die bisher dargestellte Fläche wird nahezu verdoppelt und in teils hangrutschgefährdete Lagen ausgedehnt. Dies erfordert aufwändige Maßnahmen durch die Bauherren. Zudem rückt die Bebauung sehr nahe an schützenswerte und teils gesetzlich geschützte Biotopstrukturen und natürliche Lebensräume i.S.d. Umweltschadensgesetzes heran. Die bisher

Hinweis

Mit Zugang ihres Antrags/ihrer Schreibens können personenbezogene Daten von uns erfasst und gespeichert werden. Informationen hierzu und zu ihren aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden sie auf unserer Internetseite www.kreis-alzey-worms.de unter dem Stichwort Datenschutz.

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Rheinhausen Sparkasse
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Rheinhausen

im geltenden Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche belässt nach Norden angemessene Pufferzonen zu den dort vorhandenen sensiblen Biotopstrukturen und Lebensräumen, welche nun weitreichend entfallen sollen.

Der gesamte Böschungsverlauf im Norden des Plangebiets ist als natürlicher Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse anzusprechen.

In unmittelbarer Nähe zu dem natürlichen Lebensraum der Zauneidechse und den zu schützenden Biotopen sollte entweder auf einzelne Baugrundstücke verzichtet werden oder die Bebauung / Baulinien dort zur Wahrung eines angemessenen Abstands zurückgenommen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist bei einer geplanten Erweiterung nach Norden eine Begrenzung der Bebauung mit jeweils angemessenen Pufferstreifen zum Schutz der sensiblen Biotopstrukturen und der mit ihnen verbundenen Lebensraumfunktionen zu fordern.

Alternativstandorte

Unter Beachtung des im Landesentwicklungsplan IV neu geregelten Mindestabstands zur Wohnbebauung von 900 m für Windräder, der beim Repowering von Anlagen ggfs. noch unterschritten werden kann, ergeben sich **neue Flächenpotentiale im Westen von Schornsheim, die bisher in der raum- und umweltplanerischen Prüfung aufgrund der alten Abstandsregelung ausgeschlossen waren. Diese müssen erneut in die Prüfung alternativer Standorte mit einbezogen werden.** Falls diese mit geringerem Erschließungsaufwand und geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und Lebensräumen geschützter Arten zu erreichen wären, sollten diese bevorzugt beplant werden und eine Rücknahme von geplanten Baugebieten, die mit schwerwiegenderen naturschutzfachlichen Konflikten einhergehen, erfolgen.

Durch verdichtete Bauweisen sollte der Flächenverbrauch insgesamt zukünftig sehr deutlich reduziert werden, um den Bedarf an Fläche und an Ausgleichsflächen zu senken.

Artenschutz

Die Bauleitplanung muss vorhandene Konflikte vollständig erheben und darstellen, um diese gerecht untereinander abzuwägen. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind bei der Planung zu beachten. Insbesondere ist als integraler Bestandteil der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der besondere Artenschutz auch auf den vorgelagerten Planungsebenen (hier Flächennutzungsplan) zu beachten. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen im Sinne der notwendigen vollständige Konfliktbewältigung durch die Bauleitplanung vollständig gelöst werden können.

Im Fall der Planung in die Ausnahmelage hinein muss eine ausreichend hohe prognostische Sicherheit bestehen, dass eine Ausnahme im späteren Verfahren erteilt werden kann.

Im Fall der betroffenen Populationen der Zauneidechse ist bei der jetzigen Ausdehnung des Baugebiets bis an die Grenzen des dokumentierten Vorkommens eine dauerhafte anlagen – und betriebsbedingte Störung der Tiere und eine dauerhafte Beschädigung der verbleibenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Durch die heranrückende Bebauung an die bestehende Population kann ein deutlich erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko verursacht werden. In der Planung ist darzulegen, ob und wie sich dies durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen verhindern lässt.

Aufgrund der vorangegangenen und im Nachhinein als europarechtlich nicht zulässig erachteten Verfahrensschritte wurde das Abfangen und Umsiedeln der streng geschützten

Zauneidechsen bereits eingeleitet - allerdings nur innerhalb des geplanten zukünftigen Geltungsbereichs. Ein vollständiges Abfangen der Tiere aus ihrem natürlichen Lebensraumraum wird seitens der Naturschutzbehörde nicht befürwortet, da die hier vorhandenen qualitativ hochwertigen Lebensraumbedingungen nur schwer an anderer Stelle in derselben Qualität ersetzt werden können und die Vernetzung der einzelnen Lokalpopulationen darunter leiden würde. Die entlang der Böschungen im Norden des Pangebiet nicht abzufangende Restpopulation ist bei Umsetzung der geplanten Bebauung durch vorsorgende Maßnahmen so zu schützen, dass auch zukünftig keine Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Ausweisung des Baugebiets ausgelöst werden können. Eine Verlagerung dieser Verantwortung auf den einzelnen Bauherren ist aus fachlicher Sicht außerdem mit großen Unwägbarkeiten und Unsicherheiten verbunden. Der einzelne Bauherr kann sein zukünftiges Baugrundstück so nur mit Hilfe einer fachkundigen Anleitung und ggfls. mit großem zeitlichem Vorlauf für die notwendigen Schutz- und Abfangmaßnahmen bebauen und nutzen. Ziel der Bauleitplanung muss es aber sein, die mit der Planung verbundenen Konflikte vollständig zu lösen.

Eine Enthftung von möglichen Verbotstatbeständen für zukünftige Bauherren ist nur möglich, wenn hierzu ein schlüssiges Konzept zum Schutz der Biotopstrukturen als auch des Lebensraums der streng geschützten Zauneidechse vorgelegt und umgesetzt wird. Die Sicherung der CEF-Maßnahmen muss solange erfolgen, wie die vorhabenbedingte Beeinträchtigung wirksam ist – also dauerhaft. Eine schleichende Verschlechterung der Lebensraumbedingungen innerhalb von Umsiedlungsflächen darf nicht zum Erlöschen oder Verschwinden der umgesiedelten Population führen, so dass die **Pflege der Flächen und Überwachung des Erhaltungszustands der Population dauerhaft zu sichern sind**. Die Sicherung des Grundstücks muss über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Planungsträger und der unteren Naturschutzbehörde erfolgen sowie über einen Eintrag ins Grundbuch für den zu gewährleistenden Artenschutz.

Eine Folgenabschätzung für die Avifauna und Fledermausfauna bei Beibehaltung der derzeit geplanten Ausdehnung des Baugebiets steht noch aus.

Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 2 LNatSchG

Im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan muss die tatsächliche Ausdehnung der geschützten Biotopstrukturen ergänzt und dargestellt werden. Der Hohlweg im Osten, die wärmeliebenden Gebüsch mit vorgelagerten Saumstrukturen und die Lösswände sind im Flächennutzungsplan als geschützte Biotope zu kennzeichnen.

Da der Landschaftsplan keine tiefergehenden Aussagen enthält (und zu aktualisieren wäre), sollten die vorhandenen Bewertungen des Umweltgutachtens ersatzweise in den Flächennutzungsplan einfließen. Die dort empfohlenen Tabuflächen wurden bei der Planung des Baugebiets **nicht beachtet**, so dass die geplante Erweiterung in weiten Teilen bis an den Rand gesetzlich geschützter Biotope heranreicht und diese beeinträchtigen bzw. deren charakteristischen Zustand verändern kann. Eine mögliche Zerstörung, Beschädigungen oder Veränderung des charakteristischen Zustands gesetzlich geschützter Biotope durch die vorgesehene Erschließung und die zukünftige Wohnnutzung **ist unzulässig**, so dass auch hier die Abstände der geplanten Erschließung zu den gesetzlich geschützten Biotopflächen zu überdenken sind. Die Erschließungsstraße reicht bis unmittelbar an die geschützten Strukturen heran. Inwieweit sich hierdurch unzulässige Beeinträchtigungen und Veränderungen vermeiden lassen, hängt davon ab, ob es ein wirksames Schutzkonzept gibt. Dieses ist schlüssig darzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggfls. ist über eine Ausnahmeerteilung gem. § 30 Abs. 3 mit entsprechend zu treffenden funktionalen Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen zu entscheiden.

Planung vernetzter Biotopsysteme

In den Zielsetzungen der Planung vernetzter Biotopsysteme ist der Erhalt von Hohlwegen, Erdwänden und Trockenrasen festgelegt. Biotope sind als „*Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen*“ definiert und beziehen damit insbesondere auch die Bedeutung für Tiere mit spezielleren Anforderungen an ihren Lebensraum mit ein. Eine Vernetzung dieser Lebensräume kann allerdings nur dann sinnvoll gelingen, wenn sie weder in ihrer Funktion noch in ihrer Artenausstattung beeinträchtigt werden. Durch das Heranrücken der Bebauung werden Störungen verursacht, welche sich sowohl auf die Artenausstattung als auch auf die Biotopausstattung auswirken können. Um die notwendige Vernetzung und den Schutz der Hohlwege, Erdwände und wärmeliebenden Gebüsche und Trockenrasen zu gewährleisten sind Schutzvorkehrungen und/oder zusätzliche vernetzende Maßnahmen erforderlich.

Die Einhaltung größerer Abstände zu den Lösswänden und -böschungen und zum Hohlweg mit seinen begleitenden Gebüschen ist aus Sicht der Naturschutzbehörde daher zur Erhaltung und -Zielerreichung einer erfolgreichen Biotopvernetzung erforderlich.

Landschaftsbild / sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird als unerheblich beschrieben. Dem kann seitens der unteren Naturschutzbehörde angesichts der exponierten Lage des geplanten Wohngebiets nicht gefolgt werden. Eingrünungsmöglichkeiten sind aufgrund der geplanten Nutzung erneuerbarer Energien - **welche grundsätzlich sehr begrüßt wird** – und aufgrund der zu schützenden Lösswände und ihrer Saumstrukturen nach Norden und Osteneingeschränkt. Das Baugebiet sollte daher in seinem Inneren mit Bäumen II. und III. Ordnung stark durchgrünt und möglichst gut in die Landschaft eingebunden werden. Eine Höhenbegrenzung der Gebäude wurde festgesetzt. Durch eine Höhenbegrenzung wird die gebotene flächensparende Bauweise andererseits wieder beschränkt. Insofern ist die Lage des Baugebietes nicht ideal, um beiden Belangen gerecht zu werden.

Beteiligung des Fachbeirats für Naturschutz und der Naturschutzverbände

Der nach § 28 Abs. 5 LNatSchG zu beteiligende Fachbeirat für Naturschutz wurde am 31.01.2024 im Rahmen der sog. „Grünen Runde“ über den Bebauungsplan „Gänsweide“ informiert. Der Fachbeirat lehnt das Vorhaben aufgrund der randlich betroffenen, nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützten Biotopflächen mit Zwergkirschenbestand und offenen Lösswänden, der Ausweitung der Bauflächen weit in die sehr strukturreichen Außenbereichsflächen hinein und aufgrund der Betroffenheit der Zauneidechse in seiner Gesamtheit ab.

Aus Sicht der Naturschutzbehörde wäre durch eine Rücknahme der Bauflächen auf den südlichen Teil durch das deutliche Abrücken von den geschützten Lösswänden, den wegbegleitenden Strukturen des Hohlwegs und dem Lebensraum geschützter Arten eine naturschutzverträgliche Bebauung in kleinerem Umfang möglich.

Hinweise:

Die Legende zum Landschaftsplanausschnitt sollte zur besseren Lesbarkeit ergänzt werden. Die Umgrenzung der bisher dargestellten Wohnbaufläche im geltenden Flächennutzungsplan als „*Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*“ sollte im Text erläutert werden.

Der Landschaftsplan bildet zumindest in dem die vorliegende Planung betreffenden Teil nicht (mehr) die erforderlichen Angaben nach § 9 BNatSchG ab und kann so nicht ausrei-

chend über den vorhandenen Zustand, die konkretisierenden Ziele und die Erfordernisse und Maßnahmen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG informieren. Bei der Auswahl der Baugebiete müssen die Vorgaben der Landschaftsplanung stärker in den Blick genommen werden. Dazu muss der Plan nach den in § 9 BNatSchG vorgesehene Maßgaben aktualisiert werden.

Auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1-7 BNatSchG und die sich daraus ergebenden Pflichten gem. § 2 Abs. 1-7 BNatSchG für den Einzelnen und insbesondere die öffentliche Hand wird ausdrücklich hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Simon Braun



Verbandsgemeinde Wörrstadt · Postfach 1265 · 55285 Wörrstadt

Bauen und Umwelt

Zum Römergrund 2-6 · 55286 Wörrstadt

Sachbearbeiter
Bauleitplanung
Herr Rainer Neumann
Im Hause

Ansprechpartner/in

Jil Einsfeld

Telefon: 06732 601-6141

Fax: 06732 601-86141

jil.einsfeld@vgwoerrstadt.de
www.vgwoerrstadt.de

Ihr Schreiben:

Unser Zeichen:

BU-511 222 0/14 je

Datum:

06.03.2024

Landschaftspflegerische Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes II der VG Wörrstadt, Teilplan Schornsheim (wegen Aufstellung des B-Plans "Gänsweide")

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Landespflege Einwände.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Das geplante Vorhaben grenzt nordöstlich und östlich an besonders geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG. Das nordöstlich befindliche Biotop ist zusätzlich nach FFH-Richtlinien geschützt. Die ausgewiesenen Schutzgebiete sind im vorliegenden Fall aufgrund der direkten Nachbarschaft tangiert. Wir weisen darauf hin, dass neben den Lösswänden und den Hohlwegen je ein Zwerg-Kirschenbestand sowie ein Feld-Ulmenbestand nachgewiesen ist. Beide Bestände sind intakt.

1. Gehölzstreifen nordöstlich angrenzend:

- Biotop BT-6115-0023-2009 Zwergkirschengebüsch östlich von Schornsheim (zBB10). Es handelt sich hierbei um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG Abs. 2 Satz 3.8 und um einen FFH-Lebensraumtypen LRT 40A08 (Subkontinentale peripannonische Gebüsche).
- Biotop BT-6115-0024-2009 Lösswand östlich von Schornsheim (yGG2). Es handelt sich hierbei ebenfalls um ein nach § 30 BNatSchG Abs. 2 Satz 3.3 geschützten Lebensraum.

Bankverbindung

Volksbank Alzey-Worms eG

Volksbank Darmstadt Mainz eG

Rheinessen Sparkasse

IBAN

DE97 5509 1200 0040 3500 04

DE84 5519 0000 0030 7310 12

DE78 5535 0010 0013 0299 98

BIC

GENODE61AZY

MVBMDE55

MALADE51WOR

Seite 1 von 3



Rheinessen

2. Gehölzstreifen östlich angrenzend:

- Biotop BT-6115-0021-2009 Hohlweg östlich Schornsheim (Lösshohlweg HG1). Es handelt sich um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG Abs. 2 Satz 3.3.
- Biotop BT-6115-0022-2009 Hecke östlich Schornsheim (Böschungshecke BD4). Nach § 30 Absatz 2 Satz 3.3 BNatSchG geschützter Lebensraum.

Da der bereits 2009 von Lanius-Eickhoff sicher nachgewiesene Zwergkirschenbestand zusätzlich nach FFH-Richtlinie geschützt ist, sind die Verträglichkeit und die Unzulässigkeit von Projekten entsprechend § 34 BNatSchG hier gesondert zu prüfen.

Des Weiteren bitten wir um Prüfung der Begründung des Umweltberichtes und möchten einige Hinweise geben:

Artenschutz

Aus unserer Sicht fehlen die sicher nachgewiesenen und besonders geschützten Wildbienen. Diese kommen in den Lösswänden und Hohlwegen vor und müssen ebenfalls als schutzwürdige Arten aufgeführt werden.

Weitere Untersuchungen auf artenschutzrechtliche relevante Tier- und Pflanzenarten sollten durchgeführt werden, da aus unserer Sicht nicht alles genau geprüft wurde.

Schutz von Gehölzen

Trotz der Weinbaulage befinden sich in dem Gebiet für Rheinhessen verhältnismäßig viele Gehölzstrukturen. Diese sind soweit möglich zu erhalten. Entsprechend §15 BNatSchG weisen wir daraufhin, dass vermeidbare Eingriffe zu unterlassen sind. Dies sollte der Flächennutzungsplan bereits beachten und im Bebauungsplanverfahren entsprechend konkretisiert werden.

Zuwegungen zum Zwecke der Unterhaltung von Grünflächen

Es muss sichergestellt werden, dass die Zuwegung zu den Geschützten Biotopen zum Zwecke der Pflege gegeben ist. Im Bereich des Zwerg-Kirschenbestandes ist die Pflege von Seiten des Hangfußes erforderlich und muss auch mit schwerem Gerät anfahrbar sein. Da davon auszugehen ist, dass es sich um einen Sekundärstandort handelt, der durch menschliches Zutun entstanden ist, ist eine Pflege dringend notwendig. Das Pflegekonzept ist bereits erstellt und muss in diesem Jahr erstmalig umgesetzt werden. Die Zuwendung soll bereits im FNP festgesetzt werden und im B-Plan konkretisiert werden.

Bankverbindung

Volksbank Alzey-Worms eG

Volksbank Darmstadt Mainz eG

Rheinhessen Sparkasse

IBAN

DE97 5509 1200 0040 3500 04

DE84 5519 0000 0030 7310 12

DE78 5535 0010 0013 0299 98

BIC

GENODE61AZY

MVBMDE55

MALADE51WOR

Für den Ulmenbestand sehen wir keine weiteren Erfordernisse, da der westlich liegende Feldweg nicht außer Dienst genommen wird.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Jil Einsfeld

Bankverbindung

Volksbank Alzey-Worms eG

Volksbank Darmstadt Mainz eG

Rheinhessen Sparkasse

IBAN

DE97 5509 1200 0040 3500 04

DE84 5519 0000 0030 7310 12

DE78 5535 0010 0013 0299 98

BIC

GENODE61AZY

MVBMDE55

MALADE51WOR



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

39

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

VG Wörrstadt
Postfach 1265
55285 Wörrstadt

Per Mail: rainer.neumann@vgwoerrstadt.de

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
Poststelle.Referat33@sgd-
sued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

22. Februar 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5133-0001#2024/0002-0111 33	02.02.2024	Lisa Sopp	+49 6131 2397-154
	Az: BU-511 222	Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de	+49 6131 2397-155
	2/neu		

10. Änderung des FNP II der VG Wörrstadt, Teilplan Schornsheim (BBP Gänsweide)

Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.02.2024 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Flächennutzungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz

Ich verweise auf meine Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Gänsweide“ vom 06.05.2021 und vom 26.01.2024.

1/4

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

UST-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

2.1 Wasserschutzgebiete

Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

2.2 Grundwassernutzung

Grundwassernutzungsanlagen (Brunnen) im Planbereich sind hier nicht bekannt.

2.3 Sonstiges

Bzgl. der Belange zum Thema Niederschlagswassernutzung und regenerative Energie habe ich mich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens schon geäußert.

3. Abwasserbeseitigung

3.1 Schmutzwasser

Schmutzwasser ist der kommunalen Kläranlage zuzuführen. Sofern das Baugebiet noch nicht in dem Einzugsgebietsplan der Kläranlage enthalten ist, sollte dieses nachgeholt werden. Der Einzugsgebietsplan ist Bestandteil der Einleitungserlaubnis und Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation.

3.2 Niederschlagswasser

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Wegeflächen sollte primär zurückgehalten und möglichst breitflächig versickert werden, sofern keine Altlasten o.ä. diesem entgegenstehen. Sollte eine Versickerung nachweislich nicht möglich sein, ist eine gedrosselte Einleitung in ein Fließgewässer (direkt oder über eine Regenwasserkanalisation) vorzunehmen.

Nur die breitflächige Versickerung über flache Mulden kann als erlaubnisfrei angesehen werden. Für die gezielte Versickerung (Mulden, Rigolen, etc.) sowie für die gedrosselte Einleitung in ein Fließgewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die Einleitung von Außengebietswasser in Entwässerungssysteme, die für das anfallende Niederschlagswasser (Mulden / RRB, etc.) vorgesehen sind, wird nicht erlaubt. Es wird hier schon darauf hingewiesen, dass bei einer zu erwartenden Abflussverschärfungen gemäß den § 28 LWG, diese zeit- und ortsnahe durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen sind.

Die Zwischenschaltung von Zisternen wird empfohlen.

Dächer mit einer Neigung kleiner / gleich 15° sollten begrünt werden. Das wasserwirtschaftliche Ziel ist es durch Dachbegrünungen die Erwärmung zu mindern und das Speichervolumen der Gründächer zur Regenwasserrückhaltung zu nutzen.

Noch ein Hinweis zur Gestaltung der Straßenführung im Baugebiet:

Das anfallende Wasser von extremen Niederschlagsereignissen, die größer als das Bemessungsereignis der Regenwasserkanäle ist, wird auf den Straßenflächen stehen bzw. abfließen. Hier sollten Straßenverläufe und Straßengefälle so gewählt werden, dass dieses Wasser schadlos zum nächsten Gewässer oder zu freiem Gelände hinabfließen kann.

4. Bodenschutz

Der Planungsbereich (Gemarkung Schornsheim, Flur 10, Flurstücke u. a. 129/4) ist im BODEN-INFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZ-KATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/dieser Flurstücke dennoch hier bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass das Planungsgebiet weitestgehend unbebaut ist und landwirtschaftlich als Weinbaufläche genutzt wurde. Es wird deshalb an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Weinanbau, in dem Kupfer als Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurde, grundsätzlich mit hohen Bodengehalten an Kupfer gerechnet werden kann.

Des Weiteren ist das Landesamt für Geologie und Bergbau (kurz LGB) aufgrund eines vermuteten Rutschgebietes nord-nordwestlich des Planungsbereiches einzubinden (siehe Anlage 1).

Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.

Aufgrund der aktuellen, klimatischen Entwicklungen wird darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Maßnahme Boden dauerhaft versiegelt wird. Das Schutzgut Boden wird dadurch unwiederbringlich zerstört.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans, sofern die o. g. Hinweise beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

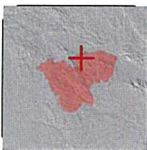
Im Auftrag

Lisa Sopp

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

Anlage 1 | LGB Hangstabilitätskarte Auszug Schornsheim Ost (Stand 21.02.2024)



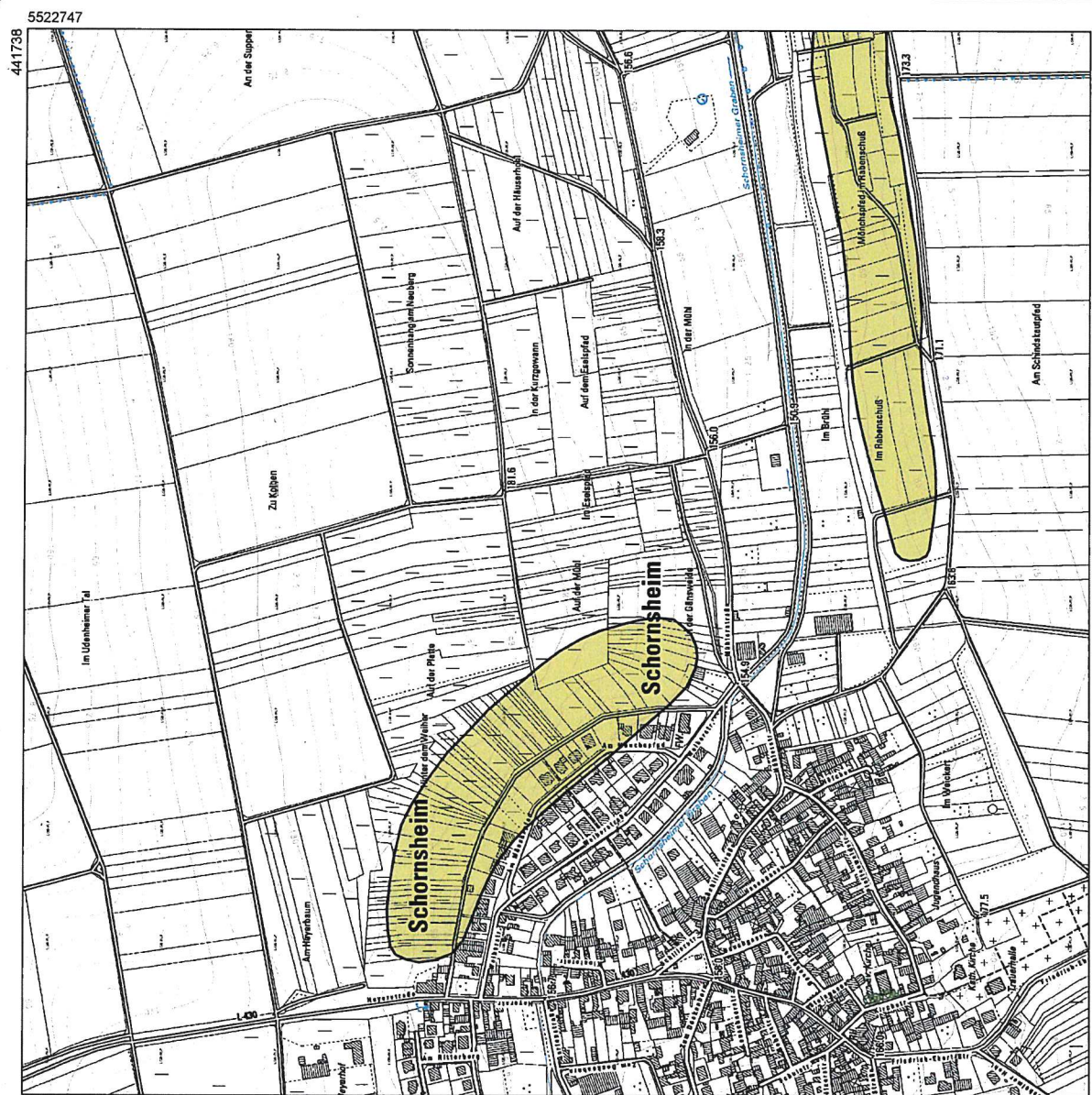
Maßstab

1 : 7500

Ebenen

HSK: Hangstabilitätskarte

Topographie (Rasterdaten des LGB)





Kartenausdruck

Legende

HSK: Hangstabilitätskarte

- Rutschgebiet, nachgewiesen
- Rutschgebiet, vermutet
- Einzelscholle
- Einzelscholle, vermutet
- Verbrünnung, Senke
- Schuttfächer
- Felssturzausfall
- nicht kartiert